

Vitra International AG

Geheimhaltungserklärung

1. Zweck

Die Vitra International AG und ihre verbundenen Unternehmen („wir“ oder „uns“) legen dem Auftragnehmer bestimmte Informationen offen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht offenkundig sind und von uns als vertraulich angesehen werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Geheimhaltungserklärung gilt für alle Informationen, die von uns oder von einer dritten Partei in unserem Namen dem Auftragnehmer mitgeteilt werden (die „Vertraulichen Informationen“), sei es in Papierform, mündlich, elektronisch oder auf jegliche sonstige Weise. Diese Geheimhaltungserklärung gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden und ob es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne handelt.

Diese Geheimhaltungserklärung gilt nicht für Informationen, von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie:

- zum Zeitpunkt, als der Auftragnehmer sie erhalten hat, offenkundig waren oder danach offenkundig wurden, ohne dass eine Verletzung einer Geheimhaltungserklärung zu unseren Gunsten vorlag; oder
- dem Auftragnehmer bereits vor deren Offenlegung durch uns bekannt waren, wie er durch schriftliche Aufzeichnungen belegen kann, oder dem Auftragnehmer durch eine dritte Partei mitgeteilt wurden, ohne dass eine Verletzung einer Geheimhaltungserklärung zu unseren Gunsten vorlag; oder
- vom Auftragnehmer unabhängig von den von uns erhaltenen Informationen entwickelt wurden.

3. Verpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, dass er die Vertraulichen Informationen nur für die mit uns vereinbarten Zwecke verwendet und diese zu jeder Zeit und auf eigene Kosten streng geheim hält, und angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit dieser Informationen trifft.

Der Auftragnehmer legt die Vertraulichen Informationen nur denjenigen seiner Führungskräfte, Angestellten und Beratern offen, die Kenntnis von diesen Vertraulichen Informationen haben müssen. Diese Führungskräfte, Angestellten und Berater müssen vom Auftragnehmer über diese Geheimhaltungserklärung informiert werden und ausdrücklich deren Einhaltung zustimmen.

Alle Dokumente und Aufzeichnungen, sonstige Notizen oder Materialien, die von uns offengelegt oder zugänglich gemacht wurden und Vertrauliche Informationen enthalten, müssen vom Auftragnehmer an einem sicheren Ort und für unbefugte Personen unzugänglich verwahrt werden.

Der Begriff „Person“, wie er in dieser Geheimhaltungserklärung verwendet wird, umfasst ohne Einschränkung jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, jeden Konzern sowie jede Partnerschaft oder Einzelperson.

4. Beendigung

Auf unsere schriftliche Aufforderung hin wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten unverzüglich:

- alle Dokumente und Aufzeichnungen, sonstige Notizen oder Materialien, die von uns oder von einer dritten Partei in unserem Namen offengelegt oder zugänglich gemacht wurden und Vertrauliche Informationen enthalten, an uns zurückgeben oder vernichten, und keine schriftlichen oder elektronischen Kopien davon behalten;
- wenn dies von uns verlangt wird, eine von einer hierzu autorisierten Person unterzeichnete Bestätigung an uns senden, dass die in dieser Klausel enthaltenen Anweisungen eingehalten wurden.

Global Procurement

Ungeachtet der Rückgabe oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen bleiben alle sich aus dieser Geheimhaltungserklärung ergebenden Verpflichtungen und Zusagen in vollem Umfang in Kraft.

5. Verstoß

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Verstoß gegen eine der Bestimmungen dieser Geheimhaltungserklärung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 CHF an uns zu bezahlen. Die Zahlung einer solchen Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dieser Geheimhaltungserklärung, und schließt Schadensersatzansprüche in Bezug auf die

Vertragsstrafe übersteigende Beträge oder einen Unterlassungsanspruch unsererseits nicht aus.

6. Schlussbestimmungen

Die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungserklärung gelten für alle Vertraulichen Informationen, die der Auftragnehmer von uns erhalten hat oder erhalten wird, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns unverändert fort, bis sie gemäß Ziffer 2 oben entfallen.